Eberhard Ruschenbusch

Ein altgriechisches Gesetzbuch

aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben und in das Deutsche übersetzt

tuduv

QUELLEN UND FORSCHUNGEN ZUR ANTIKEN WELT

Herausgeber:
Prof. Dr. Peter Funke • Universität Münster
Prof. Dr. Hans-Joachim Gehrke • Universität Freiburg
Prof. Dr. Gustav Adolf Lehmann • Universität Göttingen
Prof. Dr. Hans von Steuben • Universität Frankfurt

Band 38

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ruschenbusch, Eberhard:
Ein altgriechisches Gesetzbuch : aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben und in das Deutsche übersetzt / Eberhard Ruschenbusch. - München: tuduv-Verl.-Ges., 2001
(Quellen und Forschungen zur Antiken Welt; Bd. 38)
ISBN 3-88073-585-9

© 2001 by tuduv-Verlags-GmbH, Postfach 34 01 63, 80098 München, Fürstenstraße 15, 80333 München, Tel.: 089/280 90 95
Fax: 089/280 95 28, e-mail: tuduv@t-online.de, www.tuduv.de

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdruckes und der Vervielfältigung des Buches, oder Teilen daraus, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren), auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gesamtherstellung: tuduv-Verlags-GmbH, 80333 München. Printed in Germany.

Inhalt

Einleitung:
Platons Gesetze als Beispiel für ein griechisches Gesetzbuch 7

Bibliographie 11

Der Inhalt der Gesetze
mit Hinweisen auf Parallelen im positiven Recht 15

Die Gesetzestexte griechisch/deutsch 25

Wortindex griechisch 55

Einleitung

Platons "Gesetze" als Beispiel für ein griechisches Gesetzbuch

In den "Gesetzen" geht Platon von der Fiktion aus, daß für das Leben einer geplanten Kolonie ein Modell zu entwerfen sei, und liefert uns so für diesen zwar imaginären, aber in seinem ganzen Aufbau durchaus der Wirklichkeit verhafteten Staat ein vollständiges Gesetzbuch.

Bei jeglicher Beschäftigung mit den "Gesetzen" galt bisher das Interesse allein der Person und dem Werke Platons. Man wollte wissen, ob er sich, wie mehrfach angedeutet[1], bei seinem Entwurf vorhandender Gesetzbücher bedient hat und, wenn ja, in welchem Umfange und auf welche Weise.

Diese Fragen ließen sich allerdings nur durch Vergleichen beantworten und dabei gab es einige Schwierigkeiten: Von all den vielen Poleis - allein im Mutterland und um die Aegeis herum gab es etwa 750 bis 800 - ist uns kein einziges Gesetzbuch erhalten. Lediglich über das Recht von Athen und von Gortyn sind wir etwas genauer unterrichtet, und zwar auch erst ab etwa 1890 mit der Entdeckung der Athenaion Politeia des Aristoteles in diesem Jahre und mit den Funden der gortynischen Rechtsinschriften seit 1884.

Doch trotz aller Schwierigkeiten beim Vergleich steht heute fest, daß Platon bei der Abfassung der Gesetze dem positiven Recht gefolgt ist, und zwar in der Hauptsache dem Recht Athens: Von insgesamt 68 Gesetzen haben 64 ein Gegenstück im athenischen Recht, 59 mit

---

[1] s. Testimonium 2 s.u. S. 20.

Sicherheit[2] und weitere 5 in aller Wahrscheinlichkeit.[3] Bei 15 Gesetzen schimmert noch der Wortlaut der Vorlage durch[4] (und das ist viel, wenn man bedenkt, daß uns nur wenige athenische Gesetze im Wortlaut erhalten sind) und schließlich ist beim Testamentsgesetz und beim Gesetz über die Intestaterbfolge (§§ 37 und 38) sogar die ursprüngliche Reihenfolge bewahrt. Gemessen am agrarischen Charakter des neuzugründenden Staates folgt Platon seiner Vorlage in vollem Umfange[5] und mit Modifizierungen, die nicht den Kern seiner Vorlagen betreffen.[6]

Da also die platonischen "Gesetze" mit ihren Modellgesetzen ein ziemlich getreues Abbild eines griechischen Gesetzbuches enthalten, können wir das Interesse von Platon weg auf das griechische Recht verlagern und die "Gesetze" ganz gezielt zu dessen Erforschung benutzen.

Da bei dieser Ausgabe des Gesetzbuches die *Vorlage* Platons im Vordergrund des Interesses steht, ist alles beiseite gelassen, was offensichtlich platonisch ist, so z.B. die meisten Bestimmungen über die Strafzumessung oder das Gesetz über den Affektvorsatz bei einer Bluttat (866 D ff.). Trotzdem ist zu befürchten, daß noch viel zu viel Platonisches stehengeblieben ist.

Abgesehen von der Einteilung des Gesetzbuches in Paragraphen, werden die Gesetze nach der Seitenzahl der Stephanusausgabe zitiert.

---

[2] Für die Nachweise s.u. S. 14 ff.

[3] § 1, 2, 3, 7 und 10 aus dem (solonischen) Nachbarschaftsrecht und dazu § 43.

[4] § 6, 8, 16, 18, 21, 23, 24, 26, 27, 31a, 35, 37, 38, 47 und 63.

[5] s. Testimonium 3 (S. 20).

[6] so z.B. die Weglassung der Willensklausel im Testamentsgesetz (vgl. § 37 mit Solon F 49a und d).

Ein textkritischer Apparat ist nicht erforderlich.

Zu danken habe ich Frau Irmgard Staub, die sich meines Ms, wie üblich, mit viel Geduld angenommen hat.

Frankfurt a.M. Eberhard Ruschenbusch